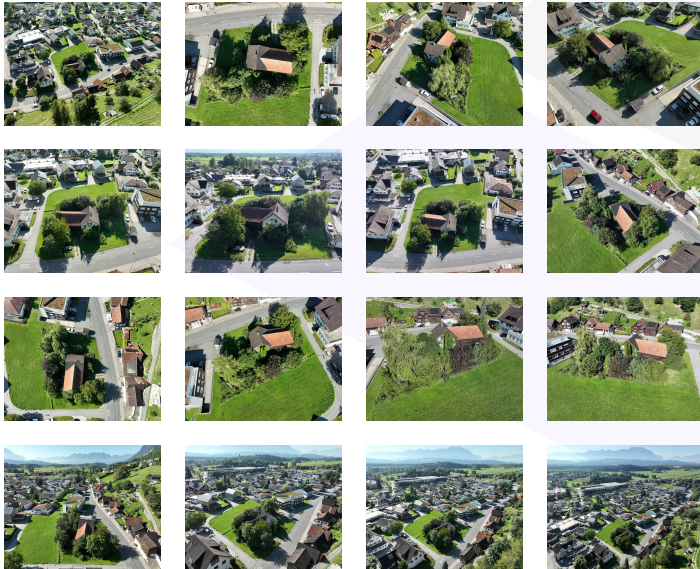


# Wohnbauland WG3 - Abbruchobjekt

Staatsstrasse 62, 9464 Rüthi SG, Sankt Gallen



## Mindestpreis

CHF 2'150'000.-

## Kein Fixpreis

Preis ergibt sich aus (zweithöchstes Gebot + Bieterschritt von CHF 10'000 = Kaufpreis)

## Gebühren

Grundbuchgebühren und Handänderungssteuern werden geteilt (sämtliche Gewinnsteuern wie bspw. Grundstückgewinnsteuer gehen zulasten des Verkäufers)

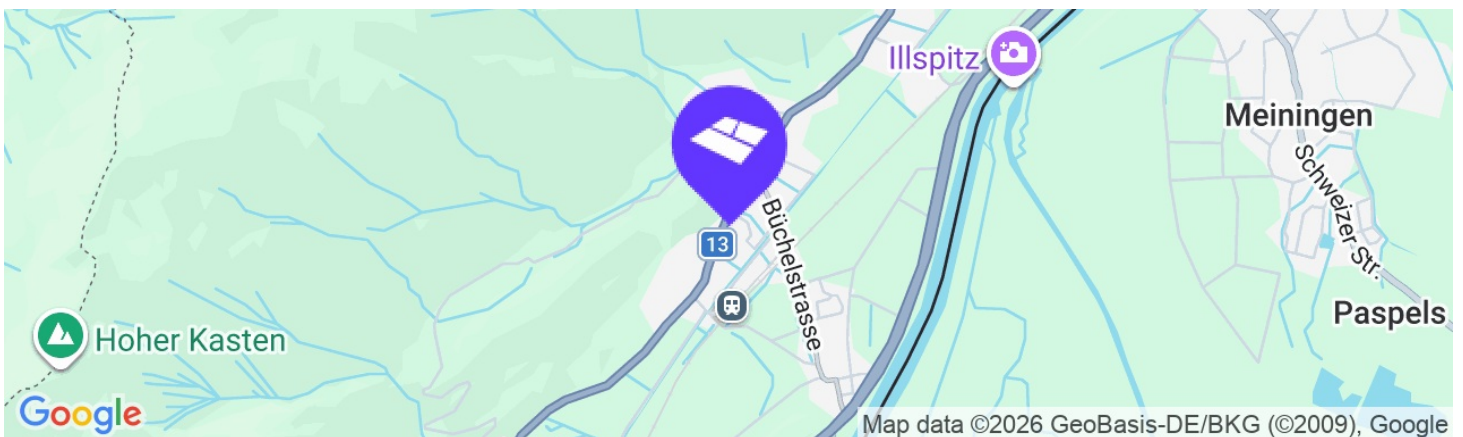
## Wichtige Informationen

Sämtliche relevante Unterlagen stammen vom Verkäufer und wurden teilweise lediglich im Zuge der Anonymisierung bearbeitet.

## Details

<b>Grundstücksgrösse:</b>	1'438 m <sup>2</sup>
<b>Parzellennummer:</b>	93
<b>Zone:</b>	WG3
<b>Erschliessung:</b>	Voll erschlossen
<b>Kategorie:</b>	Abbruchobjekt
<b>Nächster Kindergarten in:</b>	450 m
<b>Nächste Primarschule in:</b>	750 m
<b>Nächster öffentlicher Nahverkehr in:</b>	450 m
<b>Nächste Einkaufsmöglichkeit in:</b>	200 m

## Standort



## Beschreibung

Das Bauland weiss in vielen Punkten zu überzeugen. Angefangen bei der Grösse und Zone, die ein interessantes Mehrfamilienhausprojekt realisieren lassen. Bis hin zu der hervorragenden Lage und Region, welche das ländliche Familienleben mit den städtischen Vorzügen paart, denn die umliegende Natur, die Infrastruktur, das Jobangebot sowie auch die urbane Erschliessung spricht für sich.

Erkennbar ist dies an folgenden Merkmalen:

- Verkehrstechnische Erschliessung: Autobahn binnen ca. 6 Fahrminuten erreichbar
- Nahegelegene ÖV-Verbindungen: Bushaltestellen (ca. 450m) und Bahnhof (ca. 750m)
- Praktische Geschäfte: Volg, Post, Bäckerei, Metzgerei, Raiffeisenbank etc.
- Grossverteiler: Migros Oberriet und Coop Haag (binnen ca. 5 und ca. 13 Fahrminuten erreichbar)
- Schulbildung: Kindergarten, Primarschule
- Ein intaktes Dorfleben: Verschiedene Vereine und Aktivitäten
- Namhafte Industriebetriebe: VERATRON AG, säntis packaging ag, Menzi Muck AG uvm.
- Wunderschöne Natur und Umgebung: Rütli liegt in ländlicher Umgebung am Fusse des Hohen Kastens und lässt die Herzen Naturbezogener und Wanderbegeisterte höherschlagen.

Die Region, die Gemeinde und das Grundstück haben noch so viel mehr zu bieten. Überzeugen Sie sich selbst. Das Grundstück darf eigenständig besichtigt werden.

## Zusätzliche Informationen

Aktueller Bestand:

- Wohnhaus Vers.-Nr. 264 [Kubatur: 609 m<sup>3</sup> nach SIA 116]
- Scheune Vers.-Nr. 265 [Kubatur: 788 m<sup>3</sup> nach SIA 116]
- Schopf Vers.-Nr. 434 [Kubatur: 18 m<sup>3</sup> nach SIA 116]
- Schopf Vers.-Nr. 711 [Kubatur: 23 m<sup>3</sup> nach SIA 116]

## Rechtliches

Sämtliche Dokumente wurden vom Verkäufer bereitgestellt und obliegen dessen Verantwortung. Gerne fordern wir Sie dazu auf, weitere Informationen direkt unseren gültigen Dienstleistungsbestimmungen (GDB) zu entnehmen. Zuführungsprovision von 1.5 % (exkl. 8.1 % MwSt.) pro Partei (Doppelmäkerei) bei erfolgreicher Vermittlung.

# Inhaltsverzeichnis

## Grundbuchauszug

Auszug aus dem Kaufvertrag

---

## Katasterplan

Auszug aus dem ÖREB-Kataster

---

Orthofoto nahe

---

Orthofoto fern

---



# Kaufvertrag

verkauft an

das nachbeschriebene Kaufsobjekt:

## Grundbuch Gemeinde Rüthi SG

**Liegenschaft Nr. 93**, E-GRID CH787884307762

Plan Nr. 2, Obere Au

1'438 m<sup>2</sup>, Strasse/Weg (4 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (1'243 m<sup>2</sup>), Gebäude (191 m<sup>2</sup>)

Scheune Vers.-Nr. 265 (94 m<sup>2</sup>)

Einfamilienhaus Vers.-Nr. 264, Staatsstrasse 62, 9464 Rüthi (Rheintal) (83 m<sup>2</sup>)

Gebäude (8 m<sup>2</sup>)

Gebäude (6 m<sup>2</sup>)

Mutationsnr. BB000965, 27.03.2018 Beleg 70

### Erwerbstitel

Kauf 04.07.2005 Beleg 125

### Anmerkungen

Melioration Rüthi

01.08.1973 Beleg 252, ID 1, EREID CH6317104859

### Vormerkungen

Keine



**Dienstbarkeiten und Grundlasten**

Keine

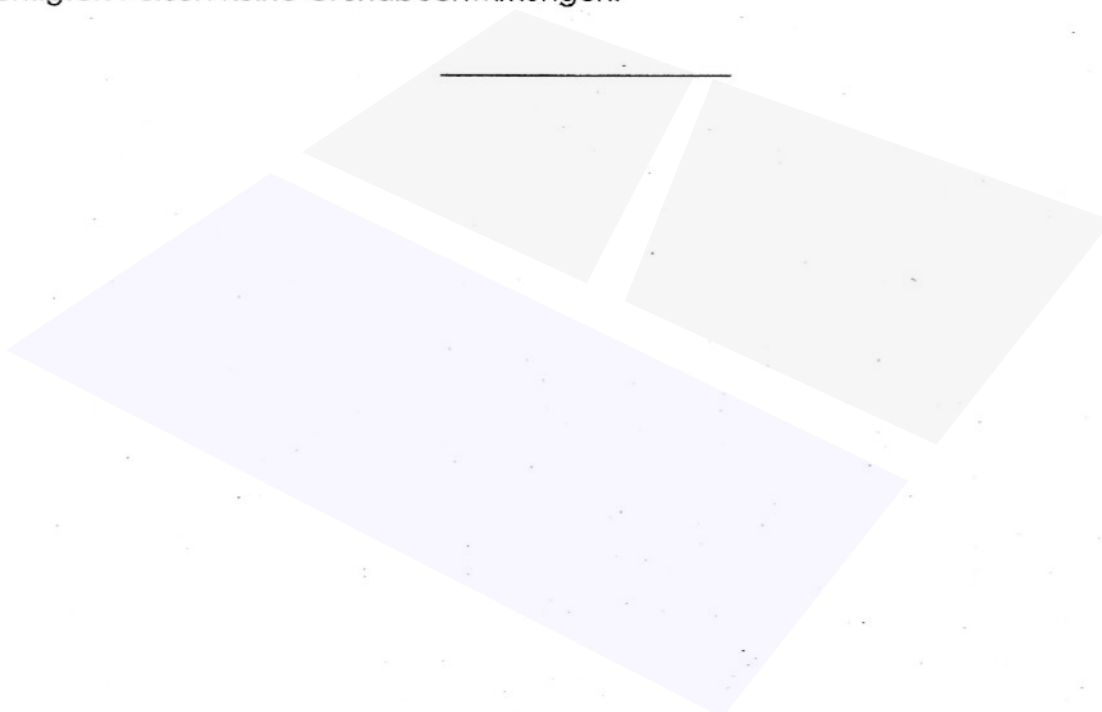
**Grundpfandrechte**

Pfandstelle 1

Fr. 210'000.-- Namen-Papierschuldbrief Nr. 845, EREID CH631753862, Höchstzinsfuss  
10 %

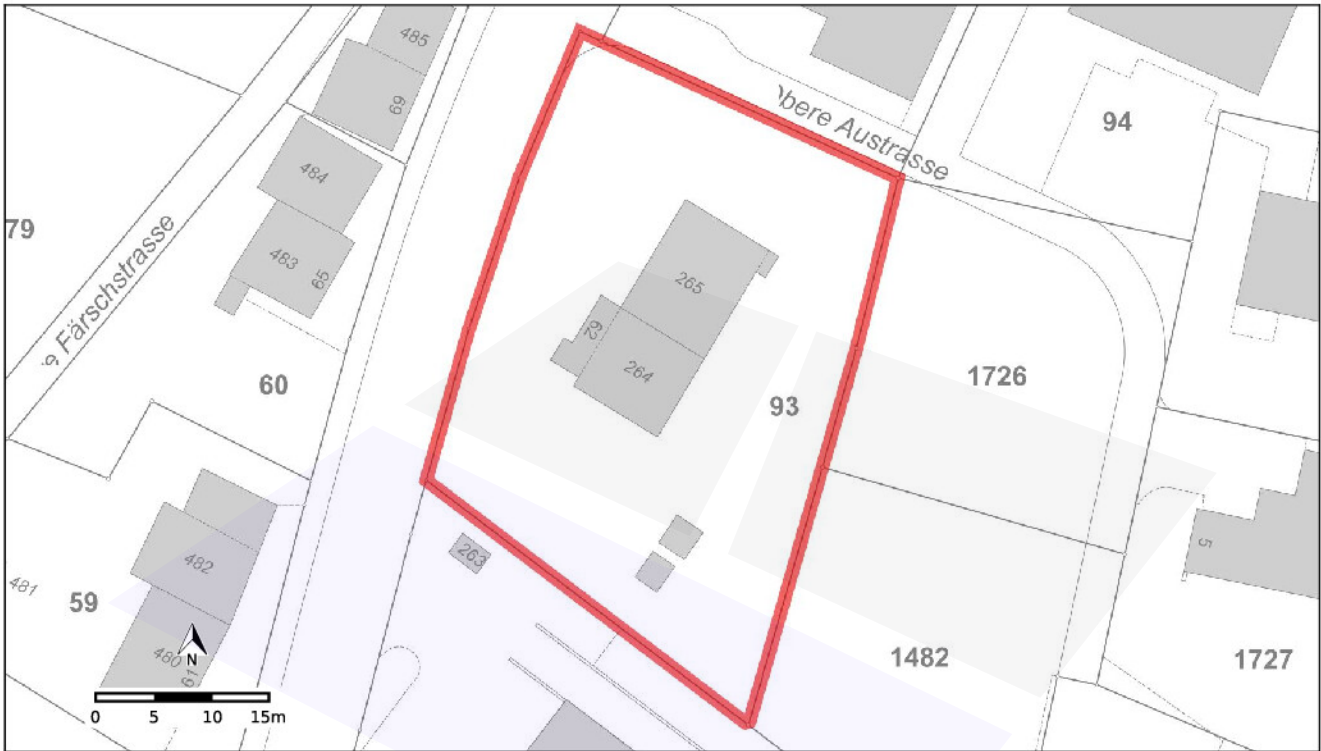
Gläubiger: Raiffeisenbank Werdenberg Genossenschaft, EGBPID  
CH158084773070, mit Sitz in Buchs SG, Unternehmens-Identifikations-  
nummer CHE-105.888.291  
04.07.2005 Beleg 128

*Hinweis auf Artikel 103 Grundbuchverordnung:  
Ausser beim Register-Schuldbrief entfaltet die Bezeichnung einer eingetragenen be-  
rechtigten Person keine Grundbuchwirkungen.*



*Handwritten signature or initials.*

# Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



<b>Grundstück-Nr</b>	<b>93</b>
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH787884307762
Gemeinde (BFS-Nr.)	Rüthi (3256)
Grundbuchkreis	Rüthi (SG)
Fläche	1438 m <sup>2</sup>
Stand der amtlichen Vermessung	22.11.2023

<b>Auszugsnummer</b>	<b>528ef2e7-a2fb-4d08-a281-b80776dc6ebe</b>
Erstellungsdatum des Auszugs	22.11.2023
Katasterverantwortliche Stelle	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Lämmli brunnenstrasse 54 9001 St.Gallen <a href="https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung.html">https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung.html</a>

# Übersicht ÖREB-Themen

## Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 93 in Rüthi, Rüthi (SG) betreffen

### Seite

- 4 Nutzungsplanung Zonenplan
- 5 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

## Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

- Kantonale Planungszonen
- Kommunale Planungszonen
- Nutzungsplanung Kantonale Sondernutzungspläne
- Nutzungsplanung Kommunale Sondernutzungspläne inkl. Baulinien
- Nutzungsplanung Schutzverordnung Naturobjekte
- Nutzungsplanung Schutzverordnung Kulturobjekte
- Nutzungsplanung Spezielle Schutzverordnung
- Projektierungszonen Nationalstrassen
- Baulinien Nationalstrassen
- Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
- Baulinien Eisenbahnanlagen
- Projektierungszonen Flughafenanlagen
- Baulinien Flughafenanlagen
- Sicherheitszonenplan
- Kataster der belasteten Standorte
- Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs
- Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
- Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
- Grundwasserschutzzonen
- Grundwasserschutzareale
- Gewässerraum
- Kommunale Baulinien Wasserbau
- Statische Waldgrenzen
- Waldabstandslinien
- Stockgrenzen
- Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
- Baulinien Starkstromanlagen

## Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

- Baulinien nach Strassengesetz
- Gemeindestrassenplan
- GSP, Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege
- Waldreservate



### Allgemeine Informationen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton St. Gallen ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Massgeblich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch)

### Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

### Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

### Gewässerräume

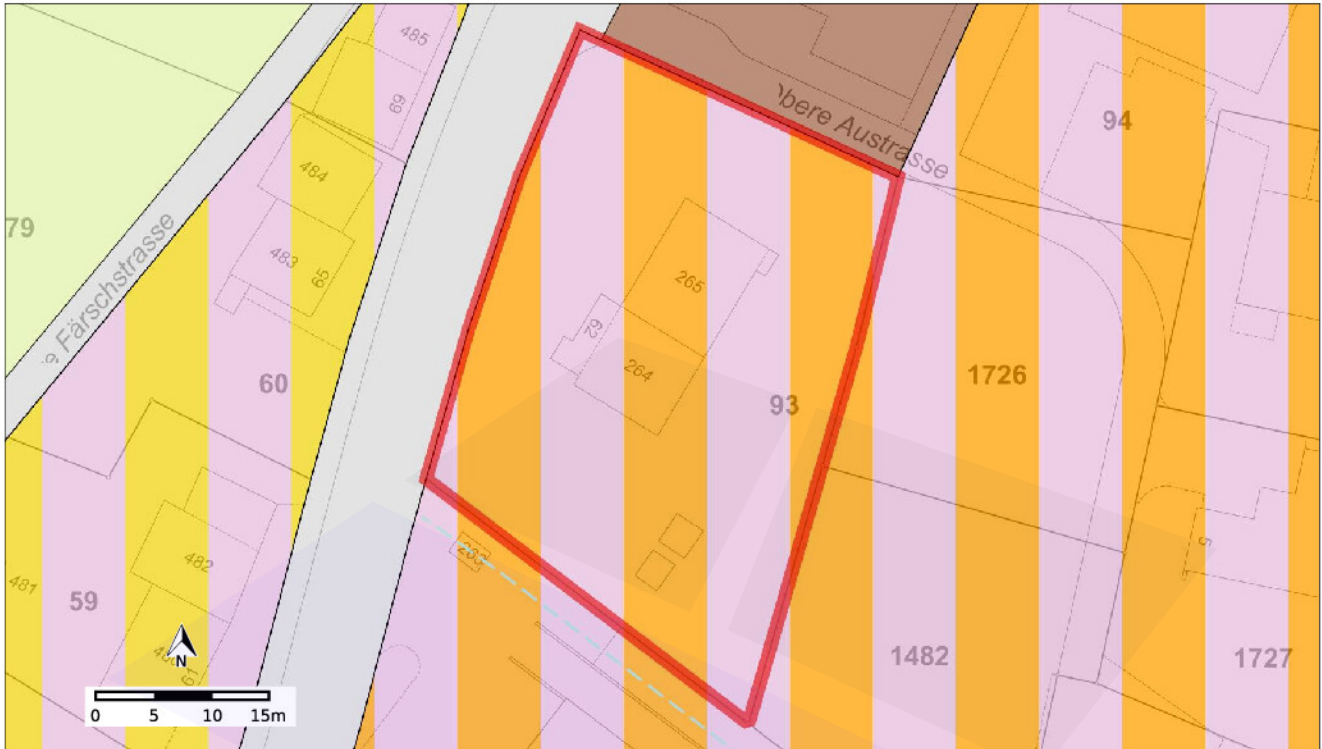
Im ÖREB-Kataster des Kantons St.Gallen werden im Thema Gewässerraum nur die konkret ausgeschiedenen Gewässerräume abgebildet. Wo das noch nicht erfolgt ist, gelten die nur generell abstrakt formulierten Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (SR814.201). Deshalb ist zu beachten, dass trotz einer Auflistung des Themas "Gewässerraum" im ÖREB-Auszug unter "nicht betroffen" das Grundstück von einer entsprechenden generellen Einschränkung betroffen sein kann.

**Um einen aktualisierten Auszug aus dem ÖREB-Kataster zu erhalten, scannen Sie bitte den QR-Code.**



# Nutzungsplanung Zonenplan

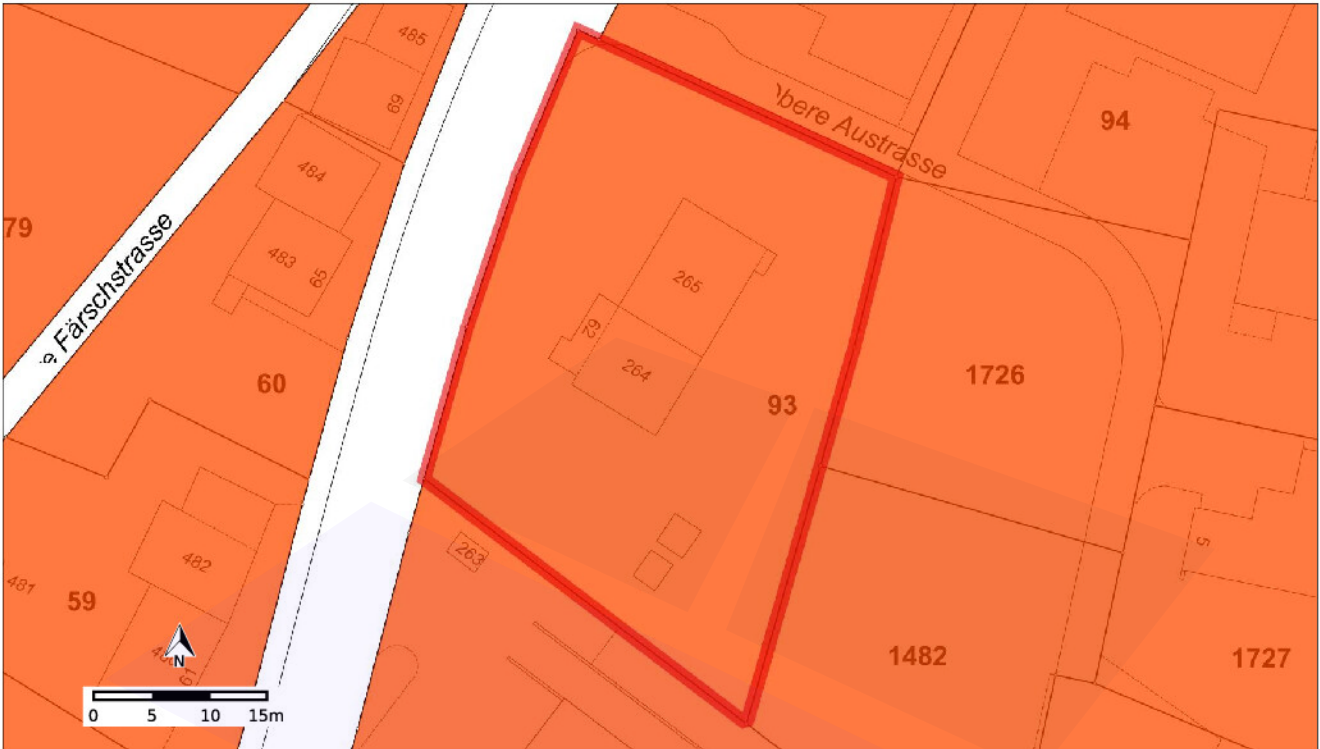
Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
<b>Legende beteiligter Objekte</b>	BauG Wohn-Gewerbezone WG3	1438 m <sup>2</sup>	100.0%
<b>Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)</b>	BauG Kernzone K3		
	BauG Landwirtschaftszone		
	BauG Wohn-Gewerbezone WG2a		
	Hinweis eingedoltes Gewaesser		
	Hinweis Verkehrsflaeche aB		
	Hinweis Verkehrsflaeche iB		
<b>Rechtsvorschriften</b>	Baureglement, 2014-2701 <a href="https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13126">https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13126</a> <a href="https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13127">https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13127</a> Zonenplan - Genehmigung, 1998-2710 <a href="https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13181">https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13181</a>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), SR 700 <a href="https://www.admin.ch/ch/d/sr/c700.html">https://www.admin.ch/ch/d/sr/c700.html</a> Planungs- und Baugesetz (PBG), sGS 731.1 <a href="https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3473?locale=de">https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3473?locale=de</a> Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV), sGS 731.11 <a href="https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3443?locale=de">https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3443?locale=de</a>		
<b>Weitere Informationen und Hinweise</b>	-		
<b>Zuständige Stelle</b>	Gemeinde Rüthi <a href="http://www.ruethi.ch">http://www.ruethi.ch</a>		

# Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
<b>Legende beteiligter Objekte</b>	 Empfindlichkeitsstufe III	1438 m <sup>2</sup>	100.0%
<b>Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)</b>	-		
<b>Rechtsvorschriften</b>	Baureglement, 2014-2701 <a href="https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13126">https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13126</a> <a href="https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13127">https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13127</a> Zonenplan - Genehmigung, 1998-2710 <a href="https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13181">https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13181</a>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	Lärmschutz-Verordnung (LSV), SR 814.41 <a href="https://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_41.html">https://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_41.html</a> Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, sGS 672.11 <a href="https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3237?locale=de">https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3237?locale=de</a>		
<b>Weitere Informationen und Hinweise</b>	-		
<b>Zuständige Stelle</b>	Gemeinde Rüthi <a href="http://www.ruethi.ch">http://www.ruethi.ch</a>		

## Begriffe und Abkürzungen

**Baugesetz:** Das alte Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (BauG) des Kantons St.Gallen vom 06.06.1972 (sGS 731.1) ist bis zur vollständigen Ablösung der kommunalen Nutzungsplanungen nach dem neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) weiterhin teilweise gültig.

**Baulinien Eisenbahnanlagen:** Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

**Baulinien Flughafenanlagen:** Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

**Baulinien Nationalstrassen:** Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

**Baulinien Starkstromanlagen:** Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

**BFS-Nr.:** Gemeindefnummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

**E-GRID:** Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

**Eigentumsbeschränkung:** Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

**Fuss- Wander- und Radwegplan:** Im Fuss-, Wander- und Radwegplan (FWR-Plan) gemäss Strassengesetz (StrG, sGS 732.1) legen die Gemeinden die Fuss-, Wander- und Radwegnetze im Strassenplan fest.

**Gemeindestrassenplan:** Mit dem Gemeindestrassenplan (GSP) legen die Gemeinden die Klassierung der Gemeindestrassen und -Wege und die der Strasse gewidmeten Flächen gemäss kantonalem Strassengesetz (StrG, sGS 732.1) fest.

**Gesetzliche Grundlage:** Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

**Gewässerraum:** Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandegarantie.

**Grundwasserschutzareale:** Von der Gemeinde festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

**Grundwasserschutzzonen:** Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

**Kataster der belasteten Standorte:** Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

**Katasterverantwortliche Stelle:** Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

**KbS:** Kataster der belasteten Standorte

**Lärmempfindlichkeitsstufen:** Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

---

**Mittelbare Eigentumsbeschränkungen:** Mittelbar öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen können durch einen entsprechenden Verwaltungsakt in einer individuell-konkreten Verfügung, einer generell-konkreten Allgemeinverfügung oder gar einer generell-abstrakten Verwaltungsordnung konkretisiert werden und entfalten damit ihre Wirkung auf ein Grundstück.

---

**Nutzungsplanung:** Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

---

**ÖREB:** Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

---

**ÖREB-Kataster:** Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

---

**Planungs- und Baugesetz:** Aktuelles Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons St.Gallen vom 05.07.2016 (sGS 731.1), in Vollzug ab 1. Oktober 2017.

---

**Planungszonen:** Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

---

**Projektierungszonen Eisenbahnanlagen:** Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

---

**Projektierungszonen Flughafenanlagen:** Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

---

**Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher:** Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

---

**Projektierungszonen Nationalstrassen:** Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

---

**Rechtsvorschrift:** Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

---

**Schutzverordnung Kultur:** Die von den Gemeinden erlassenen Schutzverordnungen bezeichnen die geschützten Kulturobjekte und legen deren Schutz fest.

---

**Schutzverordnung Natur:** Die von den Gemeinden erlassenen Schutzverordnungen bezeichnen die geschützten Naturobjekte und legen deren Schutz fest.

---

**Schutzverordnung Spezielle:** Zusätzlich oder anstelle der Schutzverordnung über die ganze Gemeinde legen die Gemeinden in speziellen Schutzverordnungen den Schutz von Natur- und/oder Kulturobjekten für ein begrenztes Gebiet mit teilweise eigenen Schutzbestimmungen fest.

---

**Sicherheitszonenplan:** Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

---

**Statische Waldgrenzen:** Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

---

**Stockgrenzen:** Die Stockgrenzen werden im Kanton St.Gallen in der Regel zusammen mit den Waldgrenzen erlassen und definieren den Rand der Bestockung ohne den Krautsaum. Sie definieren die Bezugslinie für die gesetzlichen Waldabstände.

---

**Unmittelbare Eigentumsbeschränkungen:** Unmittelbar öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen, die sofort auf ein Grundstück wirken. Sie stützen sich auf entsprechende Gesetze und Verordnungen, so dass ein weiterer behördlicher Vollzug (Begründungsakt, rechtsbegründeten Eintrag im Grundbuch, usw.) nicht nötig ist.

---

**Vorwirkung:** Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

---

**Waldabstandslinien:** Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

---

**Waldreservate:** Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

---



---

**Zusatzinformation:** Zusatzinformationen sind gemäss Artikel 8b ÖREBKV unverbindliche Informationen (Änderungen an ÖREB, weitere Geobasisdaten, Hinweise) und nicht Bestandteil des rechtskräftigen Inhaltes des ÖREB-Katasters. Sie können unmittelbare und mittelbare, also potenzielle Eigentumsbeschränkungen sein, welche in entsprechenden behördlichen Verfahren berücksichtigt werden und zu entsprechenden Eigentumsbeschränkungen führen können.

---

**Zuständige Stelle:** Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.

---





